

Schulnachrichten.

Seit dem 21. Februar 1872 hat das Evangelisch-Lutherische Consistorium seine Amtsthätigkeit hinsichtlich des Gymnasiums geschlossen und die neue Localschulbehörde, das Curatorium, dessen Platz eingenommen. Ungefähr 140 Jahre lang hiengen Wohl und Wehe unserer Lehranstalt von jener Behörde ab: wir sind ihr den grössten Dank schuldig, und haben diesen nicht nur dem hochverehrten, für uns letzten Consistorialdirector Herrn Schöff Dr. S. G. Müller durch eine besondere Deputation, bestehend aus dem Herrn Prof. Dr. Rumpf und dem Unterzeichneten, am 23. April 1872 ausgesprochen, sondern fühlen uns auch verpflichtet, diesen Dank hier öffentlich zu wiederholen und zugleich die uns zu Gebote stehenden Hauptdaten aus der Geschichte des Consistoriums mitzuthemen. — Das Consistorium wurde am 26. Juli 1728 an der Stelle des Scholarchats errichtet. Letzteres war eine Senatscommission, bestehend aus vier Mitgliedern des Rathes, die zu Anfang unter deutschen Bezeichnungen («Rathsfreunde», «die zu den Prädicanten und Schulen Verordneten»), seit Ende des 16. Jahrhunderts aber unter dem Namen «Scholarchen» erscheinen; ich fand den Namen zuerst um 1592. Im März 1727 sind Scholarchen: 1) Dr. Joh. Phil. Orth (Schöff); 2) Dr. Joh. Christoph Ochss (Schöff); 3) Joh. Phil. von Kellner; 4) Joh. Adolf von Glauburg; von denen zwei (Nr. 2 u. 4) in die neue Behörde übergehen. Der Geschäftskreis der letzteren war ein erweiterter, insofern dem Scholarchat in Ehesachen nur commissionsweise die Voruntersuchung «ad amicabilem compositionem» übertragen wurde, während das Consistorium hierin die Befugniß einer Gerichtsbehörde hatte (siehe den gedruckten Erlass vom 20. Januar 1729), also die Functionen des Centhen- oder Senden-Amtes (des Senats)*) mit denen des Scholarchats in sich vereinigte. Der Hauptunterschied aber

*) In den Ochsensteinianis (Tom. XXXVIII [= I Act. Cons.]) finde ich eine Nachricht über ein älteres Consistorium, welches alte «sonderbahr Ehegericht oder Consistorium» 1583, 3 (15) August errichtet wurde und aus 8 Mitgliedern (1 Schöffe, 2 Rathspersonen von den übrigen beiden Bänken, 3 aus der Bürgerschaft, 1 aus den Advocaten «wechselsweis», 1 aus den «vier eltesten Predicanten nach umgehender Ordnung» — «denen ein Medicus wol beygeordnet werden mag» —) bestand. Es trat nach Kirchner (2,399) gar nicht wirklich ins Leben und hatte jedenfalls mit den Schulen nichts zu thun. — Das Sigillum Consistorii Francofurtensis, mit der Aeternitas in der Mitte, welches sich 1739 unter alten Bauamtsmaterialien im Römer fand, ist wohl, meint Ochsenstein, einmal den Reformirten weggenommen worden, «die jeder Zeit ein Consistorium zu haben sich angemasset, Ihnen aber omni tempore contradieret worden.» Es findet sich nach Ochsenstein's Forschungen sonst nirgends eine Spur davon.

lag darin, dass die neue Behörde aus Weltlichen und Geistlichen, die alte nur aus Weltlichen bestand. Nach *Spener's* Zeit (1666—1686) hatte sich durch den Einfluss seiner beiden Nachfolger im Seniorat (*Arcularius* 1686—1710, *Pritius* 1711—1732) die Macht der lutherischen Geistlichkeit so gehoben, dass ihr drei Vertreter im Consistorium eingeräumt wurden. Die Acten dieser längst vergessenen Tage sind angefüllt mit erbitterten Rangstreitigkeiten jener beiden Senioren und spiegeln den geistlichen Hochmuth aus der Zeit Ludwig's XIV. aufs klarste wieder. So wird 1686 am 31. Aug. durch einen Rathsbeschluss festgestellt: «Soll man H. M. *Arculario* den rang nach denen 7 ältesten Schöffen wie auch beyden Syndicis geben, doch dergestalt, dass er nach Absterben beyder Syndicorum nach den 7 ältesten Schöffen seinen rang «immediate» haben und behalten möge.» *Pritius* führte reichlich 40 Jahre später einen 2½ Jahre lang dauernden und endlich durch eine kaiserliche Entscheidung (1732, 14. März) geschlichteten Rechtsstreit um den Platz im Consistorium; er erhielt nur den «Vorsitz vor denen zweyen Rathsmitgliedern von der andern Bank», nicht, wie er verlangte, den ersten oder doch zweiten Platz unter Allen. Er war darüber so erzürnt, dass er seinen Sitz nicht wieder einnahm; erst sein Nachfolger, der geistreiche *Christian Münden*, bequemte sich dazu. Auch die anderen Prediger weigerten deshalb eine Zeitlang ihre Theilnahme. Bei seiner Errichtung also bestand das Consistorium aus folgenden Mitgliedern:

- I. Schöffen: 1) Director: Joh. Christ. *Ochss v. Ochsenstein*;
2) Achilles August *von Lersner*;
II. Senior Ministerii: 3) Joh. Georg *Pritius*, Dr. theol.;
III. Von der zweiten Bank des Raths: 4) Zachar. Conr. *von Uffenbach*;
5) Joh. Adolf *von Glauburg*;
IV. Evangel. Prediger: 6) Joh. Mart. *Michel*;
7) Joh. Balth. *Starck*;
V. Licentiati Juris: 8) Simon *Frank von Lichtenstein*;
9) Joh. Jacob *Lucius*.

Actuar war G. Chr. *Maus*; Pedell Joh. Ernst *Moscherosch*.

Während der langen Dauer ihres Bestandes zählte diese Behörde über 150 der geachtetsten Männer Frankfurts zu ihren Mitgliedern. Obgleich mir die Namen alle vorliegen, begnüge ich mich, hier nur die Directoren und Senioren zu verzeichnen. Vorsitzende waren:

- 1) Joh. Christoph *Ochss von Ochsenstein* (bis 1741, wo er Schultheiss wurde, † 9. August 1747);
2) Joh. Jacob *Bertram* (1742);
3) Anton *Schaaf* (1743—46);

- 4) Joh. Wolfgang *Textor* (1747);
- 5) Joh. Carl von *Fichard* (1748—72);
- 6) Erasmus Carl *Schlosser* (1773);
- 7) Joh. Dan. von *Olen Schlager* (1774—78; über ihn siehe Stricker, Goethe's Beziehungen zu seiner Vaterstadt, p. 41 f.);
- 8) Friedr. Adolf von *Glauburg* (1779—89);
- 9) Friedr. Max von *Günderrode* (1790—1815, † 9. Mai 1824);
- 10) Joh. Nic. *Olen Schlager von Olenstein* (1815—18; siehe Stricker a. a. O.);
- 11) Ferd. Max *Stark* (1819);
- 12) Joh. Wilh. *Metzler* (1820—22 und 1824—29, † 27. Mai 1837);
- 13) Peter Hieron. *Hoch* (1823 und 1830—31);
- 14) Carl Bernh. Jac. Franz *Miltenberg* (1832—33);
- 15) Joh. Conrad *Behrends* (1834—38);
- 16) Hector Wilh. von *Günderrode* (1839—44);
- 17) Joh. Georg *Neuburg* (1845—53);
- 18) Sam. Gottlieb *Müller* (1854 etc.).

Unter diesen waren fünf (*Ochss v. Ochsenstein*, Joh. Carl v. *Fichard*, Fr. Max v. *Günderrode*, J. W. *Metzler*, S. G. *Müller*) sowohl durch ihre persönliche Bedeutung als durch die Dauer ihrer Amtsführung vom wohlthätigsten Einfluss auf das Gymnasium; ihre wohlwollende Aufmerksamkeit auf alle wichtigen Dinge bei grosser Liberalität und Fernhaltung alles despotischen und kleinlichen Eingreifens in den eigentlichen Unterricht, ihre Energie in der Vertheidigung der Rechte und Stellung des Gymnasiums und in der Abwehr der auf gelehrte Anstalten inmitten einer mehr kaufmännischen Bevölkerung häufig eindringenden Forderungen, ihre Einsicht in Rücksicht auf die Wahl der Lehrer und die Aufrechthaltung der Disciplin, ist, soweit unsere Acten gehen (also namentlich für die drei zuletzt genannten), durch vielfältige, im Gymnasialarchiv verwahrte Privatbriefe bezeugt. — Die Seniores waren folgende:

- 1) Joh. Georg *Pritius* (bis 1732);
- 2) Christian *Münden* (1732—41);
- 3) Heinr. Andr. *Walther* (1741—48);
- 4) Joh. Phil. *Fresenius* (1750—61);
- 5) Joh. Jac. *Plött* (1762—73);
- 6) Gabr. Christoph Benj. *Mosche* (1774—91);
- 7) Wilh. Friedr. *Hufnagel* (1792—1822; emer. 1823, † 7. Febr. 1830);
- 8) [Vicesenior] Joh. Phil. *Benkard* (1822—51);
- 9) [Vicesenior, zuletzt Senior] Gerhard *Friederich* (1851—58);
- 10) Joh. Phil. *König* (1859 etc.).

Unter den hier genannten Senioren hatten *Fresenius*, *Hufnagel* und *König*, unter den übrigen Geistlichen besonders der Pfarrer Anton *Kirchner* (1824—1834, Mitgl. des Cons.) einen bedeutenden Einfluss auf die Gymnasialangelegenheiten.

Die innere Verfassung des Collegiums scheint während der Zeiten des heil. Röm. Reichs keine Veränderungen erfahren zu haben, ausser dass einmal ungefähr 10 Jahre hindurch ein dritter Schöff (also ein zehntes Mitglied) als Adjunct eingeschoben wird, 1768—78. In der Rheinbunds-Periode (Juli 1806 bis März 1810) weist der «Staatskalender der Fürstl. Primatischen Stadt Frankfurt a. M.» nur einen etwas veränderten Namen «Consistorium Augspurger Confession» auf, sonst dieselbe Zusammensetzung wie früher; während der Existenz des Grossherzogthums Frankfurt (1810—13) ist das Consistorium nach Hanau verlegt, und 1812 finden wir zuerst den Namen «Allgemeines evangelisch-lutherisches Consistorium» aufgeführt. Allein schon seit 1807 waren die Schulen nicht mehr dem Consistorium, sondern einer eigenen Behörde unterstellt, der «Fürstl. Primatischen Obercuratel des Erziehungs- und Studienwesens», später «Ober-Schul- und Studien-Inspection des Depart. Frankfurt» genannt, welche unter der «Grossherzogl. Generalcuratel des öffentl. Unterrichts» (in Hanau) stand. An der Spitze der Frankfurter Schulbehörde standen der «Geheimerath» *von Günderrode*, der «Superintendent» *Hufnagel*, der «Staatsrath» *von Bethmann*, u. s. w., also meistens dieselben Personen wie früher, nur mit breitspurigen Titeln behaftet; die «Consistorialräthe» und «Oberschul- und Studienräthe» kommen auf, ähnlich wie seitdem der Professorentitel unter den Lehrern des Gymnasiums allgemein wird. Es ist dies die Zeit des Wirrwarths und der übereilten Neuerungen im höheren Schulwesen. Die Behörden greifen in den Lehrplan des Gymnasiums ein; von Michaelis 1812 an wird das Lyceum Carolinum, besonders für Realien und höhere Mathematik bestimmt, dem nunmehr «Grossherzoglichen» Gymnasium übergeordnet, letzteres wird mit dem seit 1790 gegründeten, aber nur kümmerlich bestehenden, katholischen Gymnasium ad S. Fridericum verschmolzen; der confessionelle Religions-Unterricht wird aufgehoben, dafür «Sittenlehre» an die Stelle gesetzt. Alle diese Schritte erweisen sich sofort als unpraktisch; der «Sittenlehre» wegen entnehmen so viele Eltern ihre Kinder der Schule, dass man in der Eile einen getrennten Religions-Unterricht für beide Confessionen einrichten muss; das Lyceum fristet sein Dasein bis Ostern 1814, wo es wieder aufgehoben wird; das Gymnasium wird durch Rathsbeschluss vom 29. August 1814 in seiner früheren Weise wieder eingerichtet, nur dass nunmehr beide christlichen Confessionen darin gleichberechtigt sein sollen und dass Parallelclassen für die höheren Realfächer hinzugefügt werden. Aber auch diese können sich nicht halten und werden schon 1818 wieder abgeschafft, und das Gymnasium ist von dieser Belästigung erlöst. — Inzwischen war auch die vorgesetzte Behörde verändert. Die «Oberschul- und Studien-

«Inspection» (zuletzt «Schulrath» und «Scholarchat» genannt) blieb auch nach dem Sturze Napoleon's während des sogenannten Interims, bis mit dem Eintreten der «Neuen Stadtverfassung» (Juli 1816) auch das Consistorium als «Evangelisch-Lutherisches Consistorium» wieder errichtet wurde. Es bestand nun nicht wie früher aus 9, sondern nur aus 6 Mitgliedern; diese waren:

I. 2 Senatsdeputirte: (J. N. von Ohlenschläger — J. Fr. von Meyer);
II. 3 Geistliche: (Senior Hufnagel — Pfarrer Fresenius — Pfarrer Schöll);
III. 1 rechtsgelehrter Cons.-Rath: (Dr. Pregel).

Vierzig Jahre hindurch blieb die Behörde so zusammengesetzt, bis mit dem neuen Gemeindegesetz von 1856 abermals eine Aenderung eintrat, indem zu den obigen sechs Mitgliedern 2 Consistorialassessoren und für die Landgemeinden ein Landpfarrer hinzukam, so dass die Zahl der ordentlichen Mitglieder von da an 8 war. Dies ist noch jetzt der Bestand dieses nunmehr in eine rein geistliche Behörde verwandelten Collegiums. Bei seiner Trennung von den Schulangelegenheiten waren seine Mitglieder folgende:

I. 2 Senatsdeputirte: 1. (Director) Herr Senator und Syndicus Dr. Sam. Gottl. Müller;
2. (Vice-Director) Herr Senator Dr. Wilh. Carl Ludwig Supf;
II. 3 Geistl. Consistorialräthe: 3. Senior Herr Dr. ph. Joh. Phil. König;
4. Herr Pfarrer Dr. th. et ph. Conrad Max. Kirchner;
5. Herr Pfarrer Dr. ph. Joh. Christ. Deichter;
III. Rechtsgelehrter Cons.-Rath: 6. Herr Dr. jur. Joh. Joseph Diehl-Thomas;
IV. 2 Consistorialassessoren: 7. Herr Dr. phil. Joh. Friedr. Philipp Middleton-Schlemmer;
8. Herr Dr. jur. Georg Dancker.
Actuar war Herr Dr. Herm. Haag; Pedell: Joh. Will.

Die neue Behörde, das «Curatorium des Gymnasiums und der sämtlichen höheren städtischen Schulen» constituirte sich am 21. Febr. 1872 im Rathszimmer des Römers. Sie bestand bei ihrer Gründung (für das Gymnasium) aus folgenden Mitgliedern:

I. 3 Magistratsmitglieder: 1. Herr Oberbürgermeister Dr. Dan. Heinr. Mumm;
2. Herr Stadtrath Senator Dr. Anton Heinr. Emil von Oven;
3. Herr Stadtrath Joh. Christoph Hauck;

III. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung: 4. Herr Dr. jur. Herm. Friedr. Gg. *Ebner*; 5. Herr Dr. jur. Remig. Ernst *Friedr. Carl Rumpf*; 6. Herr Dr. phil. Otto *Volger*; 7. Herr Dr. theol. Georg *Eduard Steitz*; 8. Herr Cons.-Rath Joh. *Heinr. Ludolph Schrader*; 9. Herr Geistl. Rath und Ehrendomherr *Franz Joseph Schlenger*; 10. Der Unterzeichnete.

IV. Dem Gymnasialdirector: Ein elftes Mitglied, der Stadtschulrath oder Oberinspector, ist noch nicht ernannt. — Dies so zusammengesetzte Collegium beseitigt das bisher obwaltende Missverhältniss zwischen dem simultanen Charakter des Gymnasiums und dem confessionellen lutherischen der früheren Behörde; es unterscheidet sich vom Consistorium auch dadurch, dass die eigentliche Bürgerschaft darin zahlreicher vertreten und auch dem Gymnasialdirector Sitz und Stimme eingeräumt ist. — Uebrigens ist ausser dem Actuar (Herrn Dr. Herm. *Haag*) kein zum Consistorium gehöriges Element in das Curatorium übergegangen, so dass der Wechsel schroffer erscheint, als jemals früher; denn sowohl 1728 vom Scholarchat zum Consistorium, als auch bei den mannigfaltigen Umwandlungen zwischen 1807 und 1816 giengen stets die einflussreichsten Mitglieder der alten Behörde in die neue über und erhielten so eine Continuität nicht nur der geschäftlichen, sondern auch der geistigen Seite der Verwaltung. Dass theils hiedurch, theils auch durch die Uebernahme neuer grosser Schulanstalten auf allgemeine städtische Rechnung und durch die immer unabweisbarer sich aufdrängende Nothwendigkeit sowohl einer neuen Organisation des gesammten Schulwesens überhaupt, als auch namentlich neuer Schulbauten, die Geschäftsführung zu Anfang sehr erschwert ist, dass also nicht immer Alles nach Wunsch geht, ist entschuldbar. So viel aber kann man mit Bestimmtheit behaupten, dass alle Fragen mit Kraft und Eifer angefasst werden, und dass in dem ersten Jahre schon Manches in sehr anerkennenswerther Weise gefördert worden ist; namentlich haben auch wir Gymnasiallehrer für die Erhöhung sämmtlicher Gehalte uns zu bedanken. Nur den bescheidenen Wunsch können wir nicht zurückhalten, dass mit der Bestellung eines Stadtschulraths nicht länger gezögert werden möge, damit es ihm nicht gehe, wie dem Poeten in Schiller's Theilung der Erde, dass, wenn er kommt, alles rundum vergeben ist. Hier dürfte das Wort eines der erfahrensten und hochgestellten Schulmänner unserer Zeit (Geh. Ober.-Reg.-Rath Dr. *Wiese* in Berlin) Beachtung verdienen, der in einem Briefe an den Unterzeichneten

vom 10. Febr. d. J. sich so äussert: « . . . Ebenso bleibe ich der Ansicht (Herr Dr. Wiese sprach diese schon 1866 aus), dass die Stadt eines eigenen Schulraths bedarf, in welchem das complicirte Schulwesen der Stadt für seine Beziehungen zu den verschiedenen Behördeninstanzen eine persönliche Vermittelung und Vereinigung fände. Haben doch auch andere Städte zweiter Grösse, z. B. Breslau, Stettin, Königsberg, Hamburg, dies Bedürfniss erkannt und befriedigt. — Das Statut des Curatoriums vom 28. Nov. 1871 (dat. publ.) lautet:

§. 1.

Für die von der Stadt Frankfurt a. M. dotirten oder unterhaltenen höheren Schulen, namentlich das Gymnasium, die Musterschule, höhere Bürgerschule und Selektenschule wird als eine Mittel-Instanz zwischen den Anstalten und der staatlichen Aufsichtsbehörde ein Curatorium eingesetzt, welches zugleich das Patronatsrecht der Stadt an diesen Schulen, soweit ihr ein solches rechtlich zusteht, auszuüben hat.

§. 2.

Die wesentlichen Rechte und Obliegenheiten des Curatoriums sind folgende:

- a) Es macht Vorschläge zur Wahl des Dirigenten und der Lehrer der Anstalt und präsentirt dieselben nach erfolgter Genehmigung der städtischen Behörden dem Provinzial-Schulkollegium zur Bestätigung; es reicht, sobald diese erfolgt ist, deren Bestellungen ein und überwacht, nachdem die Einführung und Vereidigung derselben in vorschriftsmässiger Weise geschehen ist, deren Amtsführung und Verhalten nach den allgemeinen für alle Curatorien der höheren Lehranstalten erlassenen Bestimmungen. Ebenso wählt und entlässt das Curatorium die provisorisch angestellten Hilfslehrer und bestimmt deren Remunerationen;
- b) es hat die sonstigen Unterbeamten der Anstalt auf Kündigung anzunehmen und zu entlassen;
- c) es ist befugt, von dem jährlichen von dem Dirigenten bei dem Provinzial-Schulkollegium direct einzureichenden Lectionsplan vorher Kenntniss zu nehmen und etwaige Bedenken und Wünsche der Behörde in motivirten Anträgen vorzulegen;
- d) es nimmt an den Abiturienten-Prüfungen durch einen stimmberechtigten Deputirten und an den übrigen Schulprüfungen und Feierlichkeiten der Anstalt durch einen oder mehrere Deputirte Theil;
- e) es macht Vorschläge über das von den städtischen Behörden zu bestimmende Schulgeld;
- f) es führt die Aufsicht über die Schulgebäude und Utensilien und stellt die darauf bezüglichen Anträge bei den städtischen Behörden;

- g) es hat alljährlich den dotationsmässigen Bedürfnisstand der höheren Schulen zu ermitteln und dem Magistrat vorzulegen, der denselben in Gemeinschaft mit der Stadtverordneten-Versammlung feststellt; nachdem dies geschehen, hat das Curatorium einen Etat über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten nach dem vorgeschriebenen Schema dem Provinzial-Schulcollegium zur Genehmigung vorzulegen;
- h) es hat die Jahresrechnung zu revidiren, vorbehaltlich der durch das Stadtrechnungs-Revisions-Colleg erfolgenden Detailprüfung und Entlastung, und sie sodann dem Provinzial-Schulcollegium vorzulegen;
- i) es ist befugt, von dem Zustande und den Erfolgen des Unterrichts sich jederzeit durch ein oder zwei beauftragte Mitglieder Kenntniss zu verschaffen;
- k) es ist verpflichtet, den städtischen Behörden zu jeder Zeit Bericht über seine Verwaltung der Schulen zu erstatten.

§. 3.

Das Curatorium wird gebildet:

- a) aus drei Mitgliedern des Magistrats, deren Eines den Vorsitz führt;
- b) aus drei Stadtverordneten;
- c) aus je einem Geistlichen der evangelisch-lutherischen, der evangelisch-reformirten und der katholischen Gemeinde;
- d) dem Dirigenten des Gymnasiums, der Musterschule, höheren Bürgerschule, Selektenschule oder sonstigen höheren Lehranstalt, insoweit die Verhandlungen die eine oder andere dieser Anstalten betreffen;
- e) es bleibt vorbehalten, einen besoldeten Oberschulinspector als Referenten in das Curatorium zu berufen.

Die Wahl der Magistratsmitglieder und der Stadtverordneten erfolgt durch diese Collegien, diejenigen der geistlichen Mitglieder durch die betreffenden Kirchenvorstände und Presbyterien.

Die Mitglieder des Curatoriums werden auf die Dauer von je sechs Jahren gewählt, nach deren Ablauf die Austretenden wieder wählbar sind, jedoch gehören die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten nur für die Dauer ihrer Amtszeit in diesen Collegien demselben an.

§. 4.

Das Curatorium entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wenn aber ein Mitglied des Curatoriums der Ansicht ist, dass irgend ein die Schulen betreffender Beschluss mit den confessionellen Bestimmungen seiner Gemeinde in Widerstreit steht, so hat dasselbe das Recht die Ausführung eines solchen Beschlusses in den Schulen seiner Gemeinde durch

seinen Widerspruch zu verhindern. Es muss jedoch dieses Mitglied binnen vier Wochen einen den eingelegten Widerspruch genehmigenden Beschluss des bezüglichen Gemeindevorstandes beibringen, bei Vermeidung, dass sonst der eingelegte Widerspruch als aufgehoben betrachtet und ohne weitere Rücksicht auf denselben verfahren werde.

§. 5.

Das Curatorium ist dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium untergeordnet.

§. 6.

In allen den Unterricht und die Disciplin betreffenden Angelegenheiten, in welchen die Dirigenten der Anstalten mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in unmittelbarer Verbindung stehen, sind dieselben verpflichtet, die Verfügungen der Behörde sowohl wie ihre Berichte an dieselbe zur Kenntniss des Curatoriums zu bringen.

Auch die Frage über den Neubau eines Gymnasiums ist von dem Curatorium vielfach besprochen worden. Zuerst wurde der Platz des alten Irrenhauses, dann das Gebäude der mittleren Bürgerschule, zuletzt ein Neubau auf dem Areal der Rosenberger Einigung und der Dominicanercaserne dafür in Aussicht genommen. Gegen das an zweiter Stelle genannte Schulhaus erklärte sich sowohl einstimmig das Lehrercollegium des Gymnasiums, besonders deshalb, weil dadurch die Anlegung einer eigenen Vorschule für immer so gut wie unmöglich gemacht wird, als auch die Baubehörde, weil die gothische Bauart jenes Hauses an sich wenig zweckmässig und ein Anbau daran unthunlich ist. Was die Gymnasialvorschule angeht, so war der Unterzeichnete längst der Ansicht, dass das Fehlen derselben ein Hauptmangel der Organisation des hiesigen Gymnasiums und ein Hauptgrund zu dessen noch immer nur geringer Frequenz sei. Er erlaubt sich hier nur — da die Frage doch an einem andern Orte weitläufiger zur Sprache kommen wird — eine darauf bezügliche Stelle aus dem oben erwähnten Briefe des Herrn Dr. *Wiese* anzuführen: »Ich kann Ihnen nur mein Einverständnis aussprechen, dass es bei den Schulverhältnissen in Frankfurt für das Gymnasium eine Pflicht ist, nach Einrichtung des Unterbaues zu trachten, den eine gute Vorschule für eine höhere Lehranstalt bildet. Es ist ja nicht Polypragmosyne oder Gewinnsucht der Directoren, was sie in den meisten grössern Städten bestimmt hat, sich diesen Zuwachs an Arbeit zu verschaffen; es sind vielmehr pädagogische Gründe . . . «

Durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 14. Juni 1872 (unter Bezugnahme auf eine uns nicht mitgetheilte Ministerialverfügung vom 10. Juni 1872) wurde die altländische Abiturientenprüfung von Ostern 1873 (incl.) an auch für das hiesige Gymnasium eingeführt. Hiermit ist ein bedeutender Abschnitt in dem innern Leben der Schule zwischen der Zeit vor und nach diesem Schuljahr ge-

macht. Wir haben es mit Dank anzuerkennen, dass der Herr Cultusminister uns sechs Jahre lang unsere freiere Lehrverfassung gelassen hat und glauben nicht, dass unsere Zöglinge dabei Schaden gelitten haben. Dennoch hat auch die neue Einrichtung ihre sehr guten Seiten und diese auch schon im Laufe des letzten Schuljahrs zu zeigen begonnen. Wir werden erst bei späterem Rückblick im Stande sein, über den Erfolg oder Nichterfolg genauer zu berichten.

Dem unserer Anstalt vom Königl. Provinzial-Schulcollegium zugewiesenen pädagogischen Ständen. Das Lehrercollegium hat sich im Ganzen Gott sei Dank einer guten Gesundheit erfreut. Von dem engern Kreise desselben schied nur zu Anfang dieses Schuljahres der Lehrer der französischen Sprache Herr Prof. Nicolaus August *Ernst* (geb. 25. Sept. 1811, angestellt Ostern 1846) aus, indem er wegen zunehmender Kränklichkeit durch Magistratsverfügung vom 16. April 1872 pensionirt wurde. Alle Lehrer und Schüler bedauern seinen Abgang, denn wenn je einer unter uns war, der durch herzwinnende Milde und aufrichtige Freundlichkeit auf alle persönlichen Verhältnisse zum Guten einzuwirken wusste, so war er es; ausserdem konnte er es an Pflichttreue und feinem pädagogischen Tact mit den Besten aufnehmen. Möge ihm bei seinem schweren asthmatischen Leiden das Durchkämpfen der ihm noch vergönnten Jahre durch das Bewusstsein erleichtert werden, dass er überall, wo er war, nur Liebe und Achtung zurückgelassen hat. — An seiner Stelle leitete Herr Eugène *Peschier* bis Ende Oct. 1872, dann Herr Cand. theol. Friedr. *Battenberg* 14 Tage lang den französischen Unterricht, wofür wir Namens der Schule verbindlichst danken; seit Mitte November ist er in Händen des Herrn Armand *Caumont* aus Basel. — Am 28. Juli 1872 starb Herr Joh. Christian *Becker*, ordentlicher Lehrer der Musterschule und seit 1869 Rechenlehrer unserer Quinta, zu früh für die Seinigen und für alle seine zahlreichen Schüler und Schülerinnen, denen er stets ein liberaler und sehr geschickter und erfolgreicher Lehrer war, zu früh auch für alle Lehrer, die ihn kannten und in jeder Beziehung hochschätzten. Seinen Unterricht übernahm Herr *Raabe*. — Am 6. März 1873 starb der seit Herbst 1864 emeritirte Zeichenlehrer Herr Joh. Nicolaus *Hoff* (fast 75 Jahr alt), ein biederer und in seinem Fache sehr fleissiger und geschickter Mann, dessen Andenken die älteren Lehrer unserer Anstalt noch treu bewahrt haben. Er war 21 Jahre lang unser Zeichenlehrer. — Beiden Dahingeschiedenen gaben Mitglieder unseres Lehrercollegiums das letzte Geleit.

Am 18. Februar 1873 starb der Obersecundaner Ernst *Jobst* im 18. Lebensjahr zu Görbersdorf in Schlesien, wo er für sein Brustleiden seit mehreren Monaten vergebens Heilung gesucht hatte. Er war stets ein braver pflichtgetreuer Schüler, der zu schönen Hoffnungen berechtigte, und unsere Schule nimmt an seinem frühen Tode innigen Antheil.

Der Lehrplan des Gymnasiums ist unverändert derselbe geblieben, ansser dass, auf den Wunsch vieler Eltern, in Quarta seit September 1872 2 Stunden wöchentlich für facultativen Rechenunterricht, und dass in Quinta 1 Stunde wöchentlich für Sagengeschichte hinzugefügt wurden. Anstatt der Buttman'n'schen Grammatik wurde die griechische Schulgrammatik von Ernst Koch eingeführt, zunächst für die Quarta, später für Untertertia u. s. w.

Dem unserer Anstalt vom Königlichen Provinzial-Schulcollegium zugewiesenen philologischen Probecandidaten Herrn Ernst Schaub wurden vorschriftsmässig 5 bis 6 Stunden, die er unter Aufsicht und Mitwirkung der betreffenden Lehrer zu geben hatte, übertragen. So hat derselbe von Ostern bis October 1872 die 3 Xenophon-Stunden in IIIa, die zwei Geschichtsstunden in IV. und 1 Lateinstunde in V. gegeben, ausserdem bei mehreren Theilen des Unterrichts regelmässig hospitirt.

Mit dem Zeugniß der Reife wurden entlassen:

A. Ostern 1872:

1. Karl Heinrich Cornill, 18 Jahr alt, zum Studium der Philologie, nach Leipzig;
2. Emil August Wallach, 18 $\frac{1}{2}$ Jahr alt, zum Studium der Naturwissenschaften, nach Leipzig;
3. Julius Friedrich Nothhafft, 18 Jahr alt, zum Studium der Theologie und Philologie, nach Göttingen;
4. Jacob Riesser, 18 $\frac{1}{2}$ Jahr alt, zum Studium der Rechte, nach Heidelberg;
5. Wilhelm Emil Benkard, 19 $\frac{1}{4}$ Jahr alt, zum Studium der Geschichte und Cameralien, nach Heidelberg;
6. Jens Carl Friedrich Mommsen, 20 Jahr alt, zum Studium der Medicin, nach Kiel;
7. Siegmund Otto Rausenberger, 19 $\frac{1}{2}$ Jahr alt, zum Studium der Mathematik und Naturwissenschaften, nach Heidelberg;
8. Simon Widmann, 20 $\frac{1}{2}$ Jahr alt, zum Studium der Philologie, nach Leipzig;
9. Georg Schulz, 19 $\frac{3}{4}$ Jahr alt, Officiersaspirant, nach Coblenz;
10. Karl Friedrich Gustav Chun, 19 $\frac{1}{2}$ Jahr alt, zum Studium der Naturwissenschaften und der Mathematik, nach Göttingen;
11. Karl Johannes Flesch, 18 $\frac{3}{4}$ Jahr alt, zum Studium der Rechte, nach Heidelberg;
12. Burchard Franz Hermann Richard Wedewer, 20 Jahr alt, zum Studium der Philosophie und Geschichte, nach Münster;

13. Georg Friedrich Maximilian *Kriegk*, 19 Jahre alt, zum Studium der Medicin und Naturwissenschaften, nach Tübingen;
 14. Otto *Fester*, 20 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, zum Studium der Medicin, nach Würzburg;
 15. Karl Johann Arnold August Emil *Hoffmann*, 18 $\frac{1}{4}$ Jahre alt, zum Studium der Rechte, nach Giessen;
 16. Georg Friedrich *Friedleben*, 18 $\frac{3}{4}$ Jahre alt, zum Studium der Rechte nach Berlin;
 17. Johann Otto Paul *Creizenach*, 18 $\frac{3}{4}$ Jahre alt, zum Studium der Rechte, nach Leipzig;
 18. Heinrich Anton *Bernhard*, 21 $\frac{1}{4}$ Jahre alt, zum Studium der Rechte nach Würzburg;
 19. Georg August *Wachenfeld*, 20 $\frac{3}{4}$ Jahre alt, zum Studium der Medicin nach Marburg;
 20. Wilhelm Alexander Emil Ferdinand *Jungst*, 19 Jahre alt, ins Forstfach.
- B. Herbst 1872:
1. Friedrich Karl Otto *Brachvogel*, 19 Jahre alt, zum Studium der Philologie, nach Leipzig;
 2. Karl *Schmidt-Polex*, 19 $\frac{1}{4}$ Jahre alt, zum Studium der Rechte, nach Bonn;
 3. Lucas Karl Gottfried *Weiss*, 20 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, zum Studium der Theologie, nach Tübingen.

Der Studientag in Prima (über den im vorjährigen Programm wegen Mangel an Platz nicht berichtet wurde) hatte im Schuljahre 1871/72 seine frühere Ausdehnung von 3 Stunden wöchentlich; während des letzten Schuljahres erschien es, um der augenblicklichen Lage der Dinge in Oberprima willen, gerathen, ihn auf 2 Stunden zu beschränken und dafür dem Griechischen wieder eine Stunde zuzulegen. Bei dem nachfolgenden Verzeichniss muss, wie früher, beachtet werden, dass das von besonders fleissigen Schülern zu Hause gelesene mitgerechnet ist.

A. Schuljahr 1871/72 (3 Stunden wöchentlich).

Oberprima:

1. *Altnordisch*: Grammatik. Edda (nach der Ausgabe von Lünig; die Götterlieder und der Anhang); *Gothisch*: Skeirins; — Programm von 1871, Nr. 16.
2. *Thuc.* I.—IV. incl.; *Tac.* dialog.; *Cic.* pro Milone; *Sallust.* (ganz); — a. a. O. Nr. 17. —
3. *Soph.* Antig.; *Eurip.* Cycl. — Hel. — Hec. — Iph. Taur.; *Quintil.* lib. X.; *Seneca*, de prov. — de const. sap. — de ira — de consol. — de vit. beat. — ep. mor. 1 — 54; — *Vergil.* Eclogae; — a. a. O. Nr. 21. —

4. *Horat.* Od. Sat. (repet.) — *Epod.* —; *Quintil.* IX.; *Tac.* Ann. (ganz); *Aesch.* Prom. — Pers.; *Eurip.* Iph. Taur.; — a. a. O. Nr. 19. —
5. *Thuc.* VI.—VIII.; *Aristoph.* Ran. — Av. — Nub. — Equ.; *Tac.* Ann. I.—XIII.; — a. a. O. Nr. 15. —
6. (war ein halbes Jahr lang krank) *Soph.* Antig. — Oed. Col. — Ajax; *Horat.* *Epod.*; *Lucret.* I.; *Tac.* dialog.; — a. a. O. Nr. 18. —
7. *Aristot.* Meteorol. IV. — de color. — de audit. — de anima; *Liv.* I.—IV.; a. a. O. Nr. 26. —
8. *Pindar.* Pyth. III.—XII.; *Plutarch.* Galb. — Otho; *Tacit.* Agric.; *Senec.* de consolat.; *Cic.* Brut. — de am. — Cat. I.—IV. — pro Mur. — pro Arch. — pro Milone; — a. a. O. Nr. 20. —
9. *Thuc.* V.—VIII.; *Tac.* Germ. — Agric.; *Aristoph.* Nub. — Equ. — Ran.; a. a. O. Nr. 23. —
10. *Arist.* Hist. Animal. (ganz) — de partib. anim. — de generat. anim.; *Theocrit.* Id. 1. 2.; — a. a. O. Nr. 24. —
11. *Isocrat.* Panegy. — Panath.; *Plutarch.* Agis — Cleom. — Tib. et C. Grachus; *Appian.* b. civ. I., 1—44; *Liv.* I.—VI.; *Sallust.* Cat.; — a. a. O. Nr. 25. —
12. *Soph.* Antig.; Stellen aus *Appian.*; Auswahl aus *Chrysost.* Homil.; *Quintil.* X.; *Plutarch.* Marius; *Caes.* de b. Gall. (repet.); *Senec.* de brev. vit. — de consol. — de tranq. — Epist.; *Juv.* Sat. 1. 2.; — a. a. O. Nr. 27. —
13. *Hom.* Od. I—VI.; *Hymn.* Homer.; *Cic.* de nat. deor.; *Thucyd.* VI. VII.; — a. a. O. Nr. 30. —
14. *Soph.* Oed. Col.; *Lys.* (4 Reden); *Plutarch.* Crass.; *Aristoph.* Ran.; *Tib.* 1. 3. 7. — a. a. O. Nr. 28. —
15. *Soph.* Oed. Col. — Phil. — Antig. — Trach. — Electr.; *Tac.* Germ. — Agr. — Ann. I.; — a. a. O. Nr. 22. —
16. *Soph.* Trach. — Phil. — Antig. — Oed. Col.; *Thucyd.* VI.; *Tac.* dialog. *Plaut.* Trinummus; *Tibull.* 1. 2. 3.; a. a. O. Nr. 29. —
17. *Soph.* Electr. — Phil.; *Eurip.* Troad. — Hecub.; *Hom.* II. XV.—XVIII.; — a. a. O. Nr. 31. —
18. *Hom.* Od. V.—VII., XIX.—XXIV. Iliad. XIV.—XIX.; — a. a. O. Nr. 32. —
19. *Lys.* (die Rauchensteinsche Auswahl ganz); *Cic.* Brut.; *Xen.* Mem. I. II., 1. 2. —
20. *Aristoph.* Nub.; *Hom.* Od. I.—IX., XXII.—XXIV.; *Cic.* de orat. I. II.; — a. a. O. Nr. 33. —

21. *Demosth.* Ol. 1. 3. — Phil. 3. — de pac. — de Chers. — de corona; *Aeschin.* c. Ctes.; *Lucian.* Tim. — Prometh. — Charon. — dial. mort. — dial. deor.; — a. a. O. Nr. 37. —
22. *Eurip.* (Iph. Taur. z. E.); *Xenoph.* Hell. (ganz); *Tac.* Ann. I. II. III. IV., 1—36; — a. a. O. Nr. 34. —
23. *Joseph.* 6. Jud. II.—VII.; — a. a. O. Nr. 36. —

Werfen wir auf die Privatstudien dieser 23 jungen Leute, der letzten, welche nach unserer bisherigen freieren Weise als Abiturienten nur eine Abhandlung einzureichen, keine besondere Prüfung zu bestehen hatten, einen vergleichenden Blick, so finden wir, dass die Lectüre der meisten sich an die in den Lehrstunden behandelten Schriftsteller als Vervollständigung anschloss. Nur einer darunter hatte beide *Homerische* Werke ganz, 10 davon die *Odyssee* ganz gelesen; 3 den ganzen *Sophokles* (2 andere den grössten Theil desselben); einer den ganzen *Tacitus* (2 andere fast den ganzen; 13 andere einzelne *Tacitea*); 2 den ganzen *Thukydidēs* (2 andere ungefähr die Hälfte desselben); von *Demosthenes* lasen 2 zu den 5—6 im Unterricht behandelten Reden noch 7—9 andere, darunter de corona; einer 9 Schriften des *Cicero* (5 andere einzelne *Ciceroniana*); 2 lasen 4—6 Bücher *Livius*. Den *Horaz* hatten alle schon in den Lehrstunden fast ganz kennen gelernt: 3 Schüler holten dazu noch die einzelnen ausgelassenen Gedichte und die Epoden nach. Die weiter zurückliegenden *Tertia*-Schriftwerke (*Xenophon's* *Anabasis*, *Cäsar's* *bellum Gallicum*) wurden von einzelnen, *Ovid's* *Metamorphosen* von mehreren weitergetrieben. — Ausserdem waren von Lateinern besonders beliebt *Sallust* und *Quintilian* X.; — von Griechen *Lysias*, *Aristophanes*, *Euripides*, weniger *Plutarch*; 2 lasen auch 1—2 Stücke von *Aeschylus*; auch *Xenophon's* *Hellenica* und ein Theil der *Memorabilien* wurden von mehreren gewählt, *Caesar's* b. civ. von einem. — Andere giengen von vorn herein ihre eignen Wege. Einer trieb *Gothisch* und *Altnordisch* und las den ganzen *Ulfila* und den grössten Theil der *Edda* durch; besonders fleissig und talentvoll hatte er ausserdem zu Hause (und schon in *Secunda*) manche alte Klassiker und *Mittelhochdeutsch* gelesen (auch z. B. den ganzen *Bentley'schen* *Horaz-Commentar*); — 2 beschäftigten sich fast ausschliesslich mit naturwissenschaftlichen Werken des *Aristoteles* und *Theophrast* oder mit einzelnen alten *Mathematikern*; einer las $\frac{2}{3}$ des *Pindar* durch (mit sorgfältiger Benutzung der *Commentare*); 2 einen beträchtlichen Theil des *Seneca*; endlich einer das *bellum Judaicum* des *Josephus* u. s. w. — Die Wahl dieser entlegeneren Schriften geschah meistentheils im Hinblick zugleich auf den künftigen Beruf und auf die am Schluss der Schulbildung zu liefernde Abhandlung. — Der Umfang des Gelesenen war sehr verschieden, je nach den Kräften, dem Fleiss und der Studiermethode der Schüler. Einige lasen äusserst genau mit Benutzung ausführlicher *Commentare*, andere mehr cursorisch nur mit Hülfe des *Wörterbuchs*; bei schwereren

Autoren wurde auch gelegentliche Einsicht in Uebersetzungen (meist lateinische) gestattet. Einer der fleissigsten hatte Horaz, Tacitus, Sophokles ganz, ausserdem einen grossen Theil des Demosthenes, 2 Stücke von Aeschylus, 1 von Euripides und Quintilius X. bewältigt; zwischen ihm und den Langsamsten und Lässigsten war ein grosser Abstand. — Doch wie bunt auch die Musterkarte der Lectüre bei manchen aussah und wie verschieden die Art des Lesens war, der Unterzeichnete liess im Ganzen jeden in seiner Weise gewähren, half ihm darin, wo er konnte, und war nur da unzufrieden, wo er auf ein achtungsloses, leichtsinniges Scheintreiben stiess, was indess doch nur selten vorkam. — Dass die jungen Leute, die in diesen Dingen wesentlich ihrem freien Willen folgten, wenn dieser auch manchmal unstät war — *amata relinquere pernix* — im Ganzen hiedurch mehr gefördert worden sind, als durch eine bestimmte zudictierte Privatlectüre, davon bin ich überzeugt. Freilich stimmte ein solches Verfahren besser zu unserer früheren Form der Maturitätszeugniss-Ertheilung, als zu dem neueingeführten preussischen Gesetz, durch welches, abgesehen von den strengeren Forderungen im Gebiete der Realien, der Nachdruck mehr auf die Kenntniss weniger bestimmter Schriftsteller und auf eine besondere Art des Lateinschreibens gelegt wird.

Unterprima:

Abtheilung 1.

1. *Lucian. Gallus, u. A. m.; Sueton. August.*; —
 2. *Tac. Ann. IV.—VI. XI.—XVI.; Pind. Pyth. 1. 2. 3.*; —
 3. Stellen aus *Cassius Dio; Lactant. de orig. erroris*; —
- } abgegangen
} im Herbst
} 1872.

Abtheilung 2.

1. *Tac. Germ. — Agric. — dialog.; Altsächsisch: Grammatik nach M. Heine — Héliand (erste Hälfte)*; —
2. *Tac. Hist. I, II.; Homer. Il. I.—VI.; Arist. Nub. 1—400*; —
3. *Vergil. Georg. — Bucol. — Aen. 1. 2. 5. 7. 8. 9.*; —
4. *Herodot. I. V. VI. VII.*; —
5. *Caes. b. Gall. IV.—VIII.; — b. civ. I.—III.; Herodot. V. VI. VII.*; —
6. *Liv. III. IV. VI.—X. XXIII.—XXVIII.*; —
7. *Homer. Od. III.—XIII; Tac. Germ. — Agric. — dial.*

B. Schuljahr 1872/73 (2 Stunden wöchentlich).

Oberprima:

1. *Altsächsisch: Héliand (2. Hälfte); Homer. Od. II.—XIV. — Iliad. I.—VII. XX.—XXIV.* —
2. *Aristoph. Nub. (zu Ende); Homer. Od. I.—XIV. — Il. XX.—XXIV.; (Xenophon. Cyrop.)*; —

3. *Vergil.* Aen. 9. 10. 11. 12.; *Thucyd.* I.; *Soph.* Antig. — Ajax — Phil. — Electra; —
4. *Herodot.* VII. VIII. IX.; *Homer.* Od. II. III. VI.—XIV. — II. I.—VI. XX.—XXIV.; —
5. *Herodot.* VII. VIII. IX. I.; *Homer.* Od. II.—XIV.; — II. I.—VII. XX.—XXIV.; —
6. *Liv.* XXIX. XXX.; *Cic.* Lael.; *Lys.* 12. 13. 15. 16. 19. 31; *Homer.* Od. VIII.—XIV. — II. I.—VI. XX.—XXIV.; —
7. *Homer.* Od. XIV.; *Soph.* Electra — Antig. — Phil. — Ajax — (Trach.). —

Unterprima:

1. *Soph.* Phil. — Ajax. — Oed. Col. — Ant. — Trach. — Oed. Rex.; *Demosth.* de corona — Leptin. — in Aristocr.; —
2. *Homer.* Od. I.—III. X.—XVII.; *Plaut.* Trin. — Mil. glor. — Capt. — Menaechmi; *Terent.* Adelphi — Andr. — Hecyra — Heautontim; —
3. *Liv.* XXI.—XXX. — Epitom. XV.—XX.; *Polyb.* I. II.; —
4. *Vergil.* Bucol.; *Theocrit.* (ganz); —
5. *Plato* Respubl. (ganz); *Tac.* Germ. — Agric.; *Homer.* Od. I. II. XIV. XV. — II. I.—III.; —
6. *Tac.* Germ.; *Plaut.* Trin. — Capt. — Mil. glor.; *Aristoph.* Equit. — Nub.; —
7. *Gothisch:* Grammatik nach Stamm. — *Ulfla,* Ev. Matth. — Marc.; —
8. *Ovid.* Metam. I.—IV.; *Tac.* Germ. — Agric.; *Homer.* Od. I. II.; —
9. *Ovid.* Metam. I.—IV.; *Tac.* Germ. — Agric.; *Soph.* Phil.; Extemporalien nach Xen. Hellen. I., 1—6 (retrovert.); —
10. *Homer.* Od. X.—XVII.; *Tac.* Germ.; *Plaut.* Capt. — Trin. — Men.; Extemporalien nach Xen. Hellen. I., 1—6 (retrovert.); —

Der Unterschied der Lectüre jener 7 Oberprimaner (der ersten, die nach der neuen Ordnung geprüft werden sollen) von der der 23 des vorigen Jahres zeigt sich auf den ersten Blick. Es ist eine weit grössere Stätigkeit und Beschränkung in der Wahl der Lectüre wahrzunehmen. Von 7 haben 5 beide homerische Werke, 2 dazu den ganzen Herodot (von diesen wieder einer Caesar ganz), ein dritter dazu den altsächsischen Heliand ganz; ein vierter dazu 25 Bücher Livius, 6 Reden des Lysias und Cic. Laelius; ein fünfter dazu zwei Bücher Tacitus und eine Aristophanische Comödie gelesen. — Zwei dagegen haben es mit dem Homer anders gemacht: der eine hat nur die Odyssee, dazu aber den ganzen Sophokles; der andere keinen Homer, aber den ganzen Vergil, fast den ganzen Sophokles und 1 Buch des Thukydides durchgemacht. Offenbar hat

die Aussicht auf die bevorstehende Abiturientenprüfung einen Einfluss auf die Verschiedenheit dieser Auswahl ausgeübt — man kann nicht sagen einen unbedingt nachtheiligen — und hat wohl jedenfalls den Fleiss überhaupt gesteigert. Dennoch ist die Selbständigkeit und Freiheit des Einzelnen und die in der Jugend so lebhaftere Unternehmungslust dadurch beschränkt und behindert worden.

Die *Gymnasialbibliothek* hat folgende Werke *neu angeschafft*:

Bonitz, der Ursprung der homerischen Gedichte; Cholevius, Dispositionen zu deutschen Aufsätzen; Dräger, Historische Syntax der latein. Sprache I.; Volckmann, Rhetorik der Griechen und Römer; Brambach, Hülfsbüchlein für latein. Rechtschreibung; Neue Formenlehre der latein. Sprache, 2 Bde.; Lucilius, ed. L. Müller; Seneca rhetor, ed. Kiessling; Hygini Fabulae, ed. M. Schmidt; Sophoclis Electra, ed. Otto Jahn, 2. Aufl.; Hertzberg, Feldzüge der Römer in Deutschland; E. Curtius, Sieben Karten zur Topographie von Athen, nebst Erläuterungen; Menge, Repetitorium der latein. Stilistik; Högg, Catalog für Schülerbibliotheken; Carus, Geschichte der Zoologie.

Als *Fortsetzungen* sind anzuführen:

Ersch und Gruber, Allg. Encyklopädie, I. Bd. 92; Grimm, Deutsches Wörterbuch IV. 1, 5; 2, 5; Schmid, Pädagog. Encyklopädie, Liefg. 87, 88; Jahrbücher für Philologie und Pädagogik (nebst Supplement Bd. V. 5; VI. 1); Rheinisches Museum für Philologie; Hermes; Philologus; Philologischer Anzeiger; Berliner Zeitschrift für Gymnasialwesen; Centralblatt für das Unterrichtswesen; v. Sybel, Historische Zeitschrift; Hoffmann, Zeitschrift für mathemat. und naturwissenschaftl. Unterricht; Reymann, Karte, Liefg. 163; Anthologia Palatina, ed. Dübner, Bd. II.; Ritscheli Opuscula, Bd. II.; Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, IV. 1; Bernhardt, Röm. Litt.-Gesch., Liefg. 3; Imm. Bekker, Homerische Blätter, II; Bursian, Geographie von Griechenland, II. 3.

Für den *mathematisch-physikalischen Apparat* sind angeschafft:

Häckel, natürl. Schöpfungsgeschichte; Secchi, die Sonne II. III; Gerhardt, das Rechenbuch des Maximus Planudes; Heiss, Atlas coelestis novus; Dessen Sternverzeichniss. —

Von *Geschenken* sind mit gebührendem Danke zu verzeichnen: vom hies. Magistrat: Rudolph, Vollständiges Ortslexikon von Deutschland, 2 Bde.; von Herrn Prof. Röder: Lehmann, Chronik der freien Reichsstadt Speier 1711; von Herrn Prof. Eucken in Basel, unserem ehemaligen Collegen, dessen: Ueber die Bedeutung der aristotelischen Philosophie für die Gegenwart; von Herrn Prof. Schmidt: 13 Bände der Berliner Zeitschrift für Gymnasialwesen (1847 bis 1852); von Herrn Prof. Creizenach: Kriegk, F. Chr. Schlosser, der Geschichtschreiber; von Herrn Dr. Steitz: Nägelsbach, die Homerische Theologie;

von Herrn Prof. Riese: dessen *Ovidii carmina* vol. II; von dem Obertertianer E. v. Mengden: Beiträge zur Geschichte und Statistik der K. Russ. Gelehrten- und Schulanstalten, 2 Bde., 1865/66; aus St. Louis, Missouri: 17. Jahresbericht der öffentl. Schulen von St. Louis, 1872; von den *Verlegern*: D. Müller, Abriss der Weltgeschichte I (bei Weidmann erschienen); Ostermann, Lat. Uebungsbuch f. Tertia (Teubner); Paldamus und Scholderer, Abriss der Geschichte (Jäger); Kunkel und Mauss, Liederbuch (Jäger). —

Die *Wittwen- und Waisen-Casse* erhielt am 17. April 1872 von dem hiesigen Banquier Herrn *Isaac Koenigswarter* das reiche Geschenk von 1000 fl. zur Erinnerung an seinen früh verstorbenen Sohn *Emil*, der von Ostern 1860 bis Ostern 1865 Schüler des Gymnasiums war und dessen der Unterzeichnete und andere ältere Lehrer der Anstalt noch in Liebe gedenken. Ausserdem verzeichnen wir mit gebührendem Danke folgende Gaben:

A. bei dem Abgange von Schülern:

Von Herrn *Schleyer* 2 fl. 45. — Von Herrn *Mauss* 3 fl. — Von Herrn *Vogel-
sang* 10 fl. — Von Herrn *Riesser* 3 fl. 30. — Von Herrn Dr. *Wallach* 5 fl. — Von
Herrn *Speyer* 5 fl. — Von Frau *Benkard* 3 fl. 30. — Von Herrn *Nothhafft* 3 fl. 30.
— Von Herrn *Widmann* 3 fl. 30. — Von Herrn Dr. *Cornill* 20 fl. — Von Herrn
Prof. Dr. *Creizenach* 10 fl. — Von Director *Mommsen* 5 fl. — Von Herrn Baron
von *Schwartzell* 5 fl. — Von Frau *Brentano* 3 fl. — Von Herrn Pfarrer Dr. *Basse*
4 fl. — Von Herrn *Rausenberger* 3 fl.

B. an erhöhten Eintrittsgeldern:

Von Herrn *Streitke* 3 fl. 30. — Von Herrn Director *Labes* 3 fl. 30. — Von
Herrn *Leipprand* 3 fl. 30. — Von Herrn Dr. *Lessdorf* 3 fl. 30. — Von Herrn *Fuchs*
3 fl. — Von Herrn *Lehwald* 3 fl. 30. — Von Director *Mommsen* 5 fl. — Von Herrn
Langguth 3 fl. — Von Herrn Director *Rödiger* 10 fl. — Von Herrn *Rüttenau* 3 fl. 30.
— Von Herrn *Becker* 3 fl. — Von Herrn Premierlieutenant *Feege* 9 fl. 56. — Von Herrn
Lehmann 3 fl. 30. — Von Herrn *Winterwerb* 3 fl. 30. — Von Herrn *Förter* 3 fl. —
Von Herrn *von Glümer* 3 fl. 30. — Von Herrn Pfarrer Dr. *Collischonn* 3 fl. 30. —
Von Herrn *Löh* 3 fl. 30. — Von Herrn *Löwengard* 5 fl. — Von Herrn *Hanau* 10 fl.
— Von Herrn Amtsrichter *Schwarzenberg* 7 fl. — Von Herrn Stadtgerichtsrath Dr.
Schrader 5 fl. — Von Frau *Kessler* 5 fl. — Von Herrn *Jäger* 3 fl. — Von Herrn
Dr. *Wittlinger* 3 fl. 30. — Von Herrn *Bremme* 3 fl. 30. — Von Herrn Pfarrer Dr.
Jung 3 fl. — Von Herrn *Bachfeld* 3 fl. — Von Herrn *Stern* 3 fl. 30. — Von Herrn
Breimer 5 fl. — Von Frau *Spruck* 4 fl. — Von Herrn *Frank* 4 fl. — Von Herrn Dr.
Hassel 3 fl. 30. — Von Herrn Stadtrath Dr. *Passavant* 3 fl. 30. — Von Herrn *Cramer*
5 fl. — Von der Frau Fürstin *Ysenburg-Wächtersbach* 10 fl. — Von Herrn *Sternberg*
3 fl. 30. — Von Herrn Major *Flinsch* 7 fl.

C. an sonstigen Gaben:

Von Herrn Dr. W. *Auerbach* beim Eintritt seines Sohnes in Obersecunda 5 fl.
— Von Herrn Dr. *Humser* im Auftrag der Erben des sel. Rector *Vömel* beim Verkauf ihrer Behausung (Gottespfennig) 5 fl. — Rest der Kosten eines Symposions 5 fl. 48.

In Folge Erlasses des Königl. Provinzial-Schulcollegiums vom 26. October 1872 (der sich auf eine uns nicht mitgetheilte Ministerialverfügung stützt) wurde am 22. März 1873 zum ersten Male an unserem Gymnasium der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers durch einen Schulaetus im Kaisersaal des Römers feierlich begangen. Unsere Lehranstalt hat ungefähr 3½ Jahrhunderte bestanden, ohne eine Festlichkeit zu Ehren des Geburtstages eines Monarchen abgehalten zu haben; früher kam nur bei Kaiserkrönungen bisweilen Aehnliches vor.

Kurz vor Abschluss dieses Programms geht uns die Nachricht zu von einer grossartigen Wohlthat für das hiesige Unterrichtswesen, welche wesentlich auch unserm Gymnasium und den durch die Gymnasialbildung eingeleiteten academischen Studien unsrer Schüler zu Gute kommen wird, in liberalster Weise für alle Confessionen bestimmt. Unter ehrerbietigem Danke gegen die edlen Stifter, die Koenigswarter'sche Familie, veröffentlichen wir hier die Statuten.

Urkunde über die Gründung der Arthur und Emil Koenigswarter'schen Stiftung.

§. 1. Das Andenken ihrer im jugendlichen Alter ihnen entrissenen einzigen Söhne Arthur Koenigswarter, geboren am 8. Juni 1839 und gestorben am 24. März 1865 und Emil Koenigswarter, geboren am 5. September 1847 und gestorben 16. December 1871, zu ehren und bis in die spätesten Zeiten gelangen zu lassen, gründen die Herren Zacharias und Isaac Koenigswarter und Frau Lisette Koenigswarter, geborne Lieben, zur Beförderung des Unterrichts und der Studien, eine Stiftung und statten dieselbe mit einem Kapital von Dreimalhundert Tausend Gulden aus.

§. 2. Dieser Stiftung, welche zu Frankfurt a. M. ihren Sitz hat, wird der Name: „**Arthur und Emil Koenigswarter'sche Unterrichts- und Studienstiftung**“ beigelegt. Dieselbe hat die Bestimmung, befähigte hiesige junge Leute bei ihrer Ausbildung für einen wissenschaftlichen, kaufmännischen oder technischen Beruf zu unterstützen.

§. 3. Als Hiesige gelten von hiesigen oder mindestens fünf Jahre dahier wohnenden Eltern geborene Söhne.

§. 4. Bei Gewährung der Unterstützung findet kein Unterschied des Glaubensbekenntnisses statt. Bei den einzelnen Zweigen der Stiftung wird festgesetzt werden, welcher Theil der Unterstützung mindestens für israelitische Glaubensgenossen verwendet werden soll.

§ 5. Die Zulassung zur Unterstützung hängt nur von dem freien Ermessen des Vorstandes der Stiftung ab. Derselbe entscheidet darüber endgültig ohne zur Angabe von Gründen verbunden zu sein.

§ 6. Die Unterstützung wird gewährt:
1) Bei dem Besuch des hiesigen Gymnasiums oder einer anderen höheren Lehranstalt und besteht in der Entrichtung des Schulgeldes und Anschaffung der erforderlichen Bücher und sonstigen Hilfsmittel. Solchen Schülern können ausserdem die Kosten für angemessen erachteten Privatunterricht zu Theil werden.

Bei Unterstützungen zu diesem Zwecke ist der dritte Theil der hierfür bestimmten Einkünfte für israelitische Glaubensgenossen zu verwenden oder zurückzuhalten.

§ 7. 2) Handlungsbeflissene können durch Bestreitung der Kosten des Unterrichts in neueren Sprachen und den Handlungswissenschaften und durch Anschaffung von nützlichen Büchern über das Handelsfach und sonstigen Hilfsmitteln, sowie überhaupt zur Erweiterung ihrer kaufmännischen Kenntnisse unterstützt werden.

Bei Unterstützungen zu diesem Zwecke ist die Hälfte der hierfür bestimmten Einkünfte für israelitische Glaubensgenossen zu verwenden oder zurückzuhalten.

§ 8. 3) Junge Leute, welche nach erlangter Reife Universitäten oder israelitische Seminare besuchen wollen, werden mit den erforderlichen Mitteln hierzu versehen. Auch werden dieselben nach vollendeten Studien während der Prüfungszeit unterstützt und, wenn es angemessen befunden wird, für dieselben die Kosten akademischer Würden bestritten. Die dreijährige Studienzeit ist Regel und kann nur bei ärztlichen Studien überschritten werden. In besonderen Fällen können, nach Vollendung der Letzteren, Unterstützungen für Reisen zu weiterer ärztlicher Ausbildung gewährt werden.

Bei Unterstützungen zu diesem Zwecke ist der dritte Theil der hierfür bestimmten Einkünfte für israelitische Glaubensgenossen zu verwenden oder zurückzuhalten.

§ 9. 4) Junge Leute, welche sich dem Bau-, Forstfache oder der Landwirthschaft oder technischen Fächern widmen, können bei nachgewiesener Reife zum Besuch von Akademien, Bau-, Forst-, Ackerbau- und polytechnischen Schulen mit den nöthigen Mitteln versehen werden.

Bei Unterstützungen zu diesem Zwecke ist der dritte Theil der hierfür bestimmten Einkünfte für israelitische Glaubensgenossen zu verwenden oder zurückzuhalten.

§ 10. Nach Abzug der in § 23 angeordneten jährlichen Spenden von den Zinsen und Einkünften des Stiftungskapitals und nach Bestreitung der nothwendigen Verwaltungskosten werden drei Procent der Zinsen und Einkünfte jährlich bei Seite gestellt und daraus ein Fonds gebildet, welcher für periodisch zu erlassende Preisaufgaben und zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und Forschungen, die auch ausserhalb der Grenzen des Gebiets der regelmässigen Wirksamkeit der Stiftung (§ 2) liegen können, bestimmt ist.

Von den übrig bleibenden Zinsen und Einkünften ist auf die erste Kategorie (§ 6) ein Viertel, auf die zweite Kategorie (§ 7) ein Viertel, auf die dritte Kategorie (§ 8) ein Drittel und auf die vierte Kategorie (§ 9) ein Sechstel jährlich zu verwenden.

§ 11. Die Unterstützungen werden immer nur für ein Jahr bewilligt und die fernere Bewilligung soll immer nur auf Grund der von dem Vorstande gewonnenen Ueberzeugung erfolgen, dass die bisherige Unterstützung mit Erfolg angewendet worden ist.

§ 12. Für die Kapitalien der Stiftung sind beim Eingang oder Umtausch der ursprünglichen Werthe und für flüssig werdende Kapitalien nur folgende Anlagen zulässig:

- 1) gute erste Insätze in hiesiger Stadt oder deren Gemarkung,
- 2) gute deutsche oder österreichische Obligationen,
- 3) Prioritätsobligationen bewährter deutscher oder österreichischer Eisenbahnen,
- 4) Amerikanische United States Obligationen, und
- 5) von einem deutschen Staate garantirte Eisenbahn-Actien.

§ 13. Papiere, welche auf den Inhaber lauten, sind unter der Abtrennung der Zinscoupons bei dem Rechner-Amte oder einer sonstigen sicheren Depositen-Anstalt zu hinterlegen.

§ 14. Zinscoupons und sonstige Werthgegenstände werden durch den Kassier unter gemeinschaftlichem Verschluss mit dem Gegenschreiber verwahrt.

§ 15. Das Stiftungskapital ist unangreifbar. Nur die Zinsen desselben können zu den vorgeschriebenen Zwecken verwendet werden. Was in einem Jahre an Zinsen übrig bleibt, kann in den folgenden Jahren zu nöthigen Ergänzungen in derselben Kategorie der Unterstützungen bestimmt werden.

§ 16. Die Verwaltung der Stiftung wird von einem aus sieben Personen bestehenden Vorstand geführt. Ein Mitglied des Vorstandes wird von dem Magistrat hiesiger Stadt, ein Mitglied von dem vereinigten Vorstand und Ausschuss hiesiger israelitischer Gemeinde und zwar beide auf fünf Jahr gewählt. Ferner sind Mitglieder des Stiftungsvorstandes: Der jeweilige Director des hiesigen Gymnasiums und der jeweilige Director der Real- und Volksschule hiesiger israelitischer Gemeinde, für die Dauer ihrer Amtsführung, sowie drei hiesige Bürger, von welchen zwei der israelitischen Gemeinde angehören müssen, auf fünf Jahre. Diese werden zuerst von den Gründern der Stiftung gewählt und später wie bei eintretenden Vacanzen ersetzt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Bemühungen der Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich.

Wenn der Director des Gymnasiums die Stelle im Vorstand nicht annimmt oder niederlegt, so ist das Curatorium dieser Anstalt zu ersuchen, eine andere geeignete Person an seiner Statt zum Eintritt in den Vorstand vorzuschlagen. Dieselbe Befugniss wird hinsichtlich des Directors der israelitischen Real- und Volksschule eintretenden Falls dem Schulrath derselben eingeräumt.

§ 17. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, doch sind dieselben nur gültig, wenn mindestens vier Mitglieder desselben in der betreffenden Sitzung anwesend waren und mindestens drei dafür gestimmt haben.

Die Gründer der Stiftung sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen und an dessen Berathungen und Beschlüssen Theil zu nehmen.

§ 18. Der Vorstand der Stiftung ernennt auf die Dauer eines Jahres jährlich durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, einen Kassier und einen Gegenschreiber aus seiner Mitte und kann einen Consulenten anstellen, welchem auch die Actuariatsgeschäfte obliegen. Der Vorsitzende und ein von dem Vorstand ernanntes Mitglied desselben haben bei Vertretung nach Aussen die Unterschrift des Vorstandes.

§ 19. Der Vorsitzende lässt zu den Sitzungen einladen und leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Der Kassier empfängt und leistet alle Zahlungen unter Mitwirkung des Gegenschreibers. Beide verwahren gemeinsam die Zinscoupons, auf Namen lautende Papiere und sonstige Werthgegenstände der Stiftung. Die übrigen Vorstandsmitglieder wohnen den Sitzungen bei und nehmen an den Verhandlungen des Vorstandes Theil.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Stiftung in allen deren Rechtsangelegenheiten mit Einschluss derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erfordern, geeigneten Falls cum facultate substituendi. Seine Legitimation führt er durch ein Attest des Magistrats zu Frankfurt a. M. Der Vorstand vertheilt die Aemter unter sich, verfügt die erforderlichen Anstellungen und bestimmt die Gehalte. Er normirt die Geldanlagen und ist befugt, Werthpapiere zu verkaufen oder zu vertauschen. Er ermittelt die Verhältnisse der Ansuchenden und entscheidet hiernach über die Aufnahme von Schülern, über die Zulassung zu Stipendien und sonstigen Beihülfen und ist befugt, Unterstützungen zu entziehen, wenn er es angemessen findet. Er kann Preisaufgaben über wissenschaftliche Fragen ausschreiben und wissenschaftliche Arbeiten und Forschungen durch Geldbeträge fördern. Wenn Preisfragen oder Gesuche von Gelehrten in letzterer Beziehung vorliegen, sind bei der Entscheidung hierüber Sachverständige berathend zuzuziehen. Der Vorstand ist selbständig und steht unter keiner amtlichen Controle.

§ 21. Jährlich werden die Bücher und Rechnungen der Stiftung geschlossen, die Jahresrechnung aufgestellt und dem Magistrat zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Wenn eine städtische Stiftungsbehörde eingesetzt wird, ist die Jahresrechnung statt bei dem Magistrat, derselben zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Ueber die Wirksamkeit der Stiftung wird mindestens alle drei Jahre ein Bericht veröffentlicht.

§ 22. Bei eintretenden Vacanzen in dem Stiftungsvorstand, durch welche dessen Geschäftsgang, falls die Mitgliederzahl nicht unter vier herabsinkt, nicht gehemmt werden

soll, erfolgt die Ergänzung durch die in § 16 erwähnten Behörden und die Gründer der Stiftung, so lange einer derselben am Leben sein wird.

Später wählt der Stiftungsvorstand für jede zu besetzende Stelle im Vorstand, insoweit die Wiederbesetzung nicht den in § 16 erwähnten Behörden zusteht, durch absolute Stimmenmehrheit drei geeignete Personen, aus welchen der Magistrat den Ersatzmann ernennt.

§ 23. An den jedesmaligen Todestagen der verewigten Herren Arthur und Emil Koenigswarter nach jüdischer Zeitrechnung, nämlich des Ersteren am 26. des Monats Adar und des Letzteren am 4. des Monats Tewes, sind folgende Spenden zu vertheilen:

1) an den allgemeinen Almosenkasten zweihundert und fünfzig Gulden,

2) an den Almosenkasten der israelitischen Gemeinde zweihundert und fünfzig Gulden.

Beide Spenden zur sofortigen Vertheilung.

3) an die israelitische Männerkrankenkasse hundert Gulden, wofür die Leistungen des § 92 der Satzungen dieser Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

§ 24. Die Stiftung tritt alsbald nach erlangter Anerkennung derselben als juristische Person, nach erfolgter Wahl und Constituirung ihres Vorstandes, in Wirksamkeit.

§ 25. Nur die Organisation der Stiftung, die Eintheilung ihrer Einkünfte auf ihre verschiedenen Unterstützungszweige, die Verwaltung und das Finanzwesen derselben können im Lauf der Zeiten erforderlich werdenden Abänderungen unterworfen werden. Solche Abänderungen sind nur statthaft, wenn sie die Zustimmung der Stifter und die Genehmigung des Magistrats und des vereinigten Vorstandes und Ausschusses der israelitischen Gemeinde erhalten. Der Zweck der Stiftung, ihre im § 2 festgesetzte Bezeichnung und das Verhältniss der israelitischen Glaubensbekenner im Vorstand und in der Zahl der Unterstützten, sind unabänderlich.

§ 26. Wenn durch veränderte Verhältnisse im Laufe der Zeiten einzelne Zweige der Unterstützung hinwegfallen oder gegenstandslos werden sollten, so hat der Vorstand der Stiftung zu prüfen, ob nicht unter Einhaltung des allgemeinen Zweckes derselben nämlich der Förderung des Unterrichts, der Studien und wissenschaftlichen Forschungen, andere Formen für dessen Erreichung geboten sind. Die Entscheidung hierüber muss einstimmig gefasst werden und erfordert die Genehmigung der Gründer der Stiftung, so lange einer derselben am Leben sein wird. Um geltend zu werden, muss ferner sowohl der Magistrat hiesiger Stadt, als auch der vereinigte Vorstand und Ausschuss der israelitischen Gemeinde oder sonst an deren Stelle getretene Communalbehörden zu solchen abändernden Anordnungen ihre Zustimmung ertheilen.

§ 27. Abänderungen, welche den Zweck, den Sitz und die Vertretung der Stiftung zum Gegenstande haben, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung, andere Aenderungen der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau.

Auf den Bericht vom 28. December v. J. will Ich der Arthur und Emil Koenigswarter'schen Unterrichts- und Studien-Stiftung, welche die Gebrüder Zacharias und Isaac Koenigswarter und die Frau Lisette Koenigswarter, geborene Lieben, zu Frankfurt am Main, resp. die Erben des Zacharias Koenigswarter, laut der zurückfolgenden Urkunde mit einem Kapital von 300,000 Gulden begründet haben, hierdurch Meine Genehmigung ertheilen und der Foundation zugleich die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Berlin, den 5. Januar 1873.

Wilhelm.

Graf Eulenburg. Dr. Leonhardt. Falk.

An
den Minister des Innern, der Justiz
und der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.